



## Region Hannover

### Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt Team Naturschutz - West
Dienstgebäude	Höltystraße 17 30171 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover
AnsprechpartnerIn	Frau Bormann
Mein Zeichen	36.24-1416/11.31
Durchwahl	(0511) 616-24652
Telefax	(0511) 616-22679
E-Mail	naturenschutz @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 10.01.2023

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Stadtplanung  
Theresenstr. 4  
31535 Neustadt



### **Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten hier: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Moritz,

aufgrund Ihres Antrages per E-Mail vom 20.12.2022 erteile ich Ihnen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG:

**Sie dürfen auf den Flurstücken 149/4 und 147/4, Flur 14 in der Gemarkung Neustadt, Stadt Neustadt a. Rbge., Lebensraum der dortigen Populationen von Bluthänflingen, Girlitzen, Goldammern, Rebhühnern und Staren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Entfernen der dortigen Gehölze und Grünflächen nur im unbedingt notwendigen Umfang und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen beseitigen.**

#### Nebenbestimmungen:

1. Die geplanten Gehölzrodungen etc. dürfen entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ab sofort bis zum 28.02.2023 durchgeführt werden.

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz  
Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen  
Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HANNOVER**

2. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die den o. g. natur- bzw. artenschutzrechtlichen Eingriff ausgleichen sollen, sind zeitnah mit einem geeigneten Fachbüro zu entwickeln und mit der UNB der Region Hannover – Herrn Rohrpasser – abzusprechen. Die entsprechenden Planungen müssen bis zum 31.12.2023 und die nachfolgende Umsetzung bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.
3. Sollten Abweichungen von den geplanten Maßnahmen bzw. Vorhaben, die Sie in Ihrem umseitig genannten Antrag aufgeführt haben, auftreten, so sind mir diese unverzüglich mitzuteilen. Die weitere – ggf. geänderte – Vorgehensweise ist mit der UNB einvernehmlich abzusprechen. Der Antrag vom 20.12.2022 sowie die ergänzenden Ausführungen in der E-Mail vom 23.12.2022 sind insoweit Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung:

Bluthänflinge, Girlitze, Goldammern, Rebhühner und Stare gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Tierarten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Von diesem Verbot kann u. a. gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG aus sog. anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme erteilt werden, soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Population dieser Art(en) nicht verschlechtert.

Das überwiegende öffentliche Interesse besteht aufgrund einer Entschärfung des dortigen Straßenverkehrsaufkommens im Zuge der Kreuzung mit der stark frequentierten Bahnstrecke Hannover – Bremen und dem damit verbundenen Bau einer Bahnüberführung, für die zusätzlicher (Straßen-)Raum benötigt wird.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme liegen hier also vor, so dass diese unter Einhaltung der zusätzlich genannten Nebenbestimmungen erteilt werden kann:

- Die Nebenbestimmung Nr. 1 dient insbesondere der Beachtung der Vorgaben des § 39 BNatSchG, damit das im Regelfall ab Anfang März jeden Jahres beginnende Brutgeschäft sämtlicher einheimischer Vogelarten nicht noch weiter gestört bzw. beeinträchtigt wird.
- Mit der Nebenbestimmung Nr. 2 wird ein zeitlicher Rahmen für die Kompensation vorgegeben, weil ansonsten der Nutzen für die betroffenen Tierarten nicht – mehr - gegeben wäre. Die entsprechend notwendigen Maßnahmen sind möglichst zeitnah umzusetzen, damit sie ihre funktionale Wirkung überhaupt entfalten können. Dadurch wird eine zumindest annähernd zeitliche Habitatkontinuität gewährleistet, so dass Bluthänflinge, Girlitze, Goldammern, Rebhühner, Stare etc. wieder einen Lebensraum haben, der für sie geeignet ist und den sie auch tatsächlich nutzen können.
- Durch die Nebenbestimmung Nr. 3 wird noch einmal der Bezug zu den einzelnen Antragsinhalten und den von Ihnen getroffenen Zusagen hergestellt.

Die o. g. Nebenbestimmungen sind daher insgesamt zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BNatSchG und insbesondere für den Erhaltungszustand der Populationen der umseitig genannten Arten vor Ort geeignet und erforderlich.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieser Ausnahmegenehmigung haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweis:

Der Bescheid ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bormann